

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15

Ausgegeben Danzig, den 22. März

1922

Inhalt. Gesetz betreffend die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen (S. 79). Gesetz betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung (S. 80). Gesetz betreffend die Abänderung des Art. 215 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 (S. 80).

28 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen.

Artikel I.

Die Zivilprozessordnung wird dahin geändert:

Im § 850 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „fünfhundert“ das Wort „zwölftausend“ und wird daselbst als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Die Beihilfen und Zulagen, die dem im Absatz 1 Nr. 7 bis 9 bezeichneten Personen zur Anpassung ihres Dienst Einkommens oder ihrer Pension an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Kinderbeihilfen, sowie die Einkünfte, die zur Beistellung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

Der § 850 Abs. 5 fällt fort.

Artikel II.

Die Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 285) sowie die Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 382) treten außer Kraft.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Es findet auch auf die seit dem 1. Januar 1922 fällig gewordenen Bezüge der im § 850 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art Anwendung. Soweit jedoch hierdurch eine Verringerung des der Pfändung unterworfenen Teiles dieser Bezüge eintreten würde, bleiben die Rechte, die der Pfändungsbefugte nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erlangt hat, unberührt.

Hinsichtlich künftig fällig werdender Bezüge verliert eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Pfändung insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden auf die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechende Anwendung.

Danzig, den 8. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

29 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung.

Einziges Artikel.

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichs-Ges.-Bl. S. 589) in der Fassung der Gesetze betreffend Änderung dieser Verordnung vom 7. Oktober 1920 (Staatsanzeiger S. 291) und vom 20. Dezember 1921 (Ges.-Bl. für die Freie Stadt Stadt S. 319) wird dahin abgeändert, daß im § 1 Abs. 1 an Stelle der Worte „achttausend Mark“ die Worte „zwölftausend Mark“ treten.

Danzig, den 8. März 1920.

Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

30 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend die Abänderung des Art. 215 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921.

§ 1.

In Abänderung des Artikels 215 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 wird bestimmt, daß die Beschränkungen bezüglich des Verkehrs mit Zucker bis zum 10. Oktober 1922 bestehen bleiben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Jewelowski.